



Evangelischer
Kirchenkreis
Steinfurt
Coesfeld
Borken

Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem kreiskirchlichen Klimaschutzfonds gemäß dem Klimaschutzgesetz (KliSchG) der EKvW¹

Präambel

Die Schöpfung zu bewahren ist angesichts des menschlich gemachten Klimawandels eine der zentralen kirchlichen Aufgaben. Wir gehen davon aus, dass uns die Erde und alles, was auf ihr lebt und wächst, anvertraut ist. Um sie zu schützen und zu bewahren, streben wir eine nachhaltig lebenswerte, ressourcenschonende Weltgestaltung an. Dabei sehen wir die Notwendigkeit einer Transformation, die Biodiversität, CO₂-Reduktion, Konsumverhalten, Mobilität sowie weitere Aspekte einschließt.

Dem Bereich „Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden“ kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Im Gebäudebereich fallen einerseits ca. 80% aller kirchlichen CO₂-Emissionen an und andererseits sind kirchliche (Dach-)Flächen noch nicht ausgeschöpftes Potential für den Ausbau erneuerbarer Energien.

Grundsätzliches zur Förder-Systematik im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Der im Rahmen des Klimaschutzgesetzes der EKvW zu bildende Klimaschutzfonds unseres Kirchenkreises (in ihn fließen jährlich 4% der Gesamtkirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis im Vorwegabzug; im Jahr 2024 sind das 486.453 Euro), ist dazu gedacht, die Gemeinden und Institutionen bei der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Klimaneutralität bis 2040 zu unterstützen, nicht nur, aber insbesondere durch Veränderungsmaßnahmen am Gebäudebestand (s.o.).

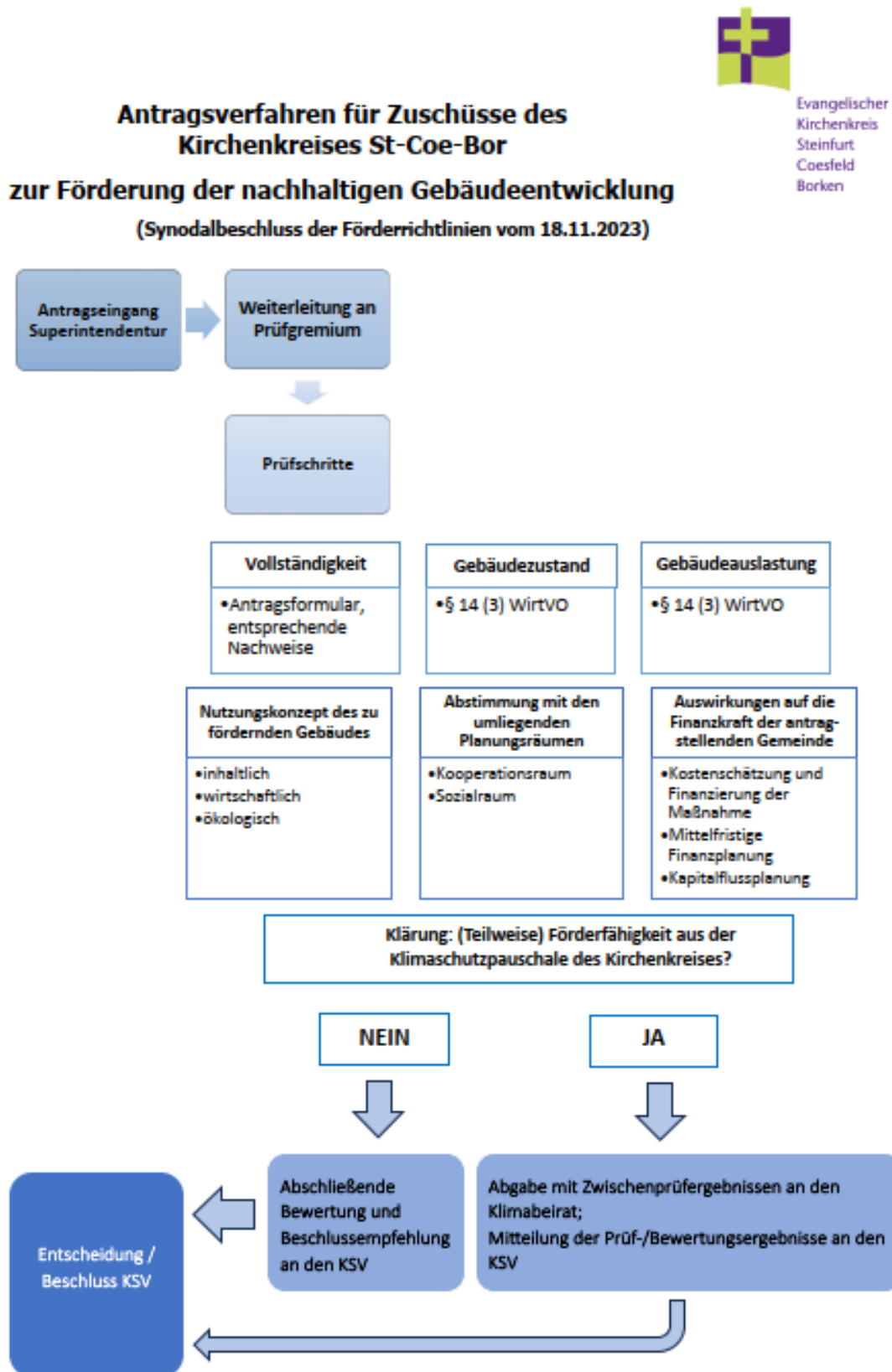
Hinsichtlich der Förderung von baulichen Maßnahmen geht der Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken einen eigenen Weg: Entsprechende finanzielle Unterstützung zur Ertüchtigung von Gebäuden erfolgt hier insgesamt und ausschließlich über das von der Kreissynode im Herbst 2023 bereits beschlossene „Förderprogramm zur nachhaltigen Gebäudeentwicklung.“² Unser Kirchenkreis geht auf der Grundlage dieses Förderprogramms bewusst den Weg, die

¹ Die vorliegenden Richtlinien nehmen die Handlungsbereiche Gebäudestrategie, Gebäudeeffizienz und erneuerbare Energien des Klimaschutzplans der EKvW 2023-2027 in den Blick. Weitere Handlungsbereiche, so etwa Mobilität, Beschaffung, Kirchenland sowie Bildung und Kommunikation (vgl. auch §5 KliSchG) wären Gegenstand weiterer Synodenbeschlüsse.

² Die Prüfung erfolgt gemäß § 14(3) der Wirtschaftsverordnung, welche für den Kirchenkreis SCB im auf der Herbstsynode 2023 beschlossenen Papier durchdekliniert wurde.

finanzielle Förderung von Gebäudeumbauten, die einerseits aus der Klimapauschale und andererseits aus dem beschlossenen kreiskirchlichen Förderprogramm erfolgen kann, miteinander zu verzahnen, entsprechend der folgender Grafik zugrundeliegenden Systematik:

1. Förderweg und Antragsberechtigte



Der Klimaschutzfonds dient der Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen an und in bestehenden, geplanten Gebäuden im Besitz des Kirchenkreises oder der ihm zugehörigen Gemeinden bzw. in übergemeindlicher Trägerschaft. Rein rentierlich genutzte Objekte werden nicht gefördert.

2. Fördergegenstand

Grundsätzlich förderfähig sind:

- Vorwiegend gemeindlich genutzte Immobilien, Kirchen, für die Zukunft notwendige Pfarrhäuser;
- KEINE Mietimmobilien, KEINE Kindergärten;
- Maßnahmen, die im Gebäude-Bestand wesentliche CO₂-Einsparungen gegenüber dem Ist-Zustand bewirken;
- Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung;
- Beratungsleistungen zu den genannten Maßnahmen.

3. Möglichkeiten und Höhe der Förderung

Die Verantwortlichen sind sich bewusst, dass – zumal vor dem Hintergrund technischer Neuerungen und Weiterentwicklungen – Klimaschutzziele gegebenenfalls auch mit nachfolgend nicht ausdrücklich aufgeführten Maßnahmen erreicht werden können. Die Klimapauschale ist daher auch offen für weitere, innovative Maßnahmenvorschläge an Gebäuden, die der Minderung von Treibhausgas-Emissionen dienen.

3.1. Maßnahmen im Gebäudebestand, insbesondere

- Maßnahmen zur Dämmung von Außenwänden oder erdberührenden Wänden von beheizten Souterrain-Räumen
- Maßnahmen zur Dämmung von Kellerdecken oder unteren Geschossdecken bei Nichtunterkellerung
- Maßnahmen zur Dachdämmung oder Dämmung der obersten Geschossdecken
- Maßnahmen zur Innenwanddämmung
- Erneuerung von Fenstern und Außentüren
- Installation von energiesparenden Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- Austausch von Heizungsanlagen insbesondere durch Wärmepumpen und Biomasseanlagen (v.a. Biogas, Holzpellets).

Fördervoraussetzung ist die Vorlage eines ausführlichen Energiegutachtens für das betreffende Gebäude, angefertigt durch eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassene Energieberatung.

Das Gutachten beschreibt geeignete Maßnahmen und Maßnahmenpakete zur Klimaneutralität und orientiert sich an den Vorschriften des GEG. Es enthält insbesondere folgende Angaben:

- Kennzahlen zum bisherigen Primär- und Endenergiebedarf pro m² und Jahr
- Detaillierte, ausschreibungsfähige Beschreibung der geplanten Sanierungsmaßnahmen
- Kennzahlen zum nach Maßnahmenumsetzung zu erwartenden Primär- und Energiebedarf pro m² und Jahr

- Darstellung der bisherigen sowie der durch die Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme jeweils vermiedenen jährlichen CO₂-Emissionen
- Voraussichtliche Amortisationszeit der Anfangsinvestition durch jährlich eingesparte Energiekosten

Die Förderung für Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand basiert auf einem CO₂-Vermeidungsbonus von 175 € pro Tonne an jährlich vermiedenen CO₂-Emissionen. Die Bezifferung der **Gesamtfördersumme** bemisst sich an den durch die Maßnahmen jährlich bewirkten CO₂-Einsparungen in Verbindung mit der *Nutzungsdauer* der installierten Anlagen bzw. Bauteile gemäß folgender Formel:

$$CO_2\text{-Vermeidungsbonus (€)} \times CO_2\text{-Einsparung p.a.} \times \text{Nutzungsdauer (Jahre)} = \text{Fördersumme (€)}$$

Die jeweilige Nutzungsdauer bemisst sich in Anlehnung an die AfA-Vorschriften entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Installierte Anlage/Bauteil	Nutzungsdauer
BHKW	10 Jahre
Wärmepumpe	15 Jahre
Pelletheizung	15 Jahre
Fenster	35 Jahre
Türen	35 Jahre
Dämmung	30 Jahre

Beinhaltet das vom Förderantrag erfasste Sanierungspaket mehrere der unter Ziffer 3.1 aufgelisteten Maßnahmen, so erhöht sich der CO₂-Vermeidungsbonus je weiterer Sanierungsmaßnahme um 2 Euro.

Zudem ist in diesem Fall vor Berechnung der Gesamtfördersumme zunächst eine *gemittelte Nutzungsdauer für alle Bauteile bzw. Anlagen* zu ermitteln; dazu werden die unterschiedlichen Nutzungsdauern mit dem vom Gutachten berechneten prozentualen CO₂-Minderungspotenzial der Einzelmaßnahmen gewichtet, anschließend addiert und dann durch die Summe aller CO₂ Minderungspotenziale dividiert:

$$[\text{Mind.-Pot.}_A (\%) \times \text{Nutzungsdauer}_A (\text{Jahre})] + [\text{Mind.-Pot.}_B (\%) \times \text{Nutzungsdauer}_B (\text{Jahre})] + \dots$$

$$\frac{\quad}{\quad} = \text{Nutzungsdauer}_{\text{gesamt}}$$

$$\text{Mind.-Pot.}_A (\%) + \text{Mind.-Pot.}_B (\%) + \dots$$

Die maximale Förderquote übersteigt in keinem Fall den Investitionsanteil, der nach Ausschöpfung sämtlicher kommunaler und BEG-Fördermittel verbleibt.

3.2. Neubauten

Grundvoraussetzung einer Förderung von Neubauvorhaben ist die gutachterliche Bescheinigung, dass es sich um einen Ersatzbau für ein energetisch nicht sinnvoll zu ertüchtigendes Gebäude handelt. Reine Renditeobjekte (ohne Gemeinderäume) sind nicht förderwürdig. Weitere Fördervoraussetzung ist die Vorlage eines Energiebedarfsausweises für den gesamten Ersatzneubau, unabhängig von etwaiger Mischnutzung.

Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den CO₂-Emissionen des alten und des neuen Gebäudes. Dazu werden für den Altbau die in einem Energiegutachten gemäß 3.1 ermittelten CO₂-Emissionen zugrunde gelegt, für den Ersatzneubau die im Energiebedarfsausweis gemäß 3.2 für das gesamte Gebäude bezifferten CO₂-Emissionen. Errichtet eine Körperschaft dabei neben den Gemeinderäumen auch Mietobjekte, so werden bei der Ermittlung des Förderbetrags die CO₂-Emissionen des gesamten Neubaus zugrunde gelegt.

Konkret werden Neubaumaßnahmen nach einem Schlüssel gefördert, der die Einsparung der CO₂-Emissionen zwischen Ursprungsbau und Ersatzbau auf eine Dauer von 25 Jahren bemisst und die in diesem Zeitraum eingesparten CO₂-Emissionen in Tonnen gemäß folgender Formel mit dem aktuellen CO₂-Vermeidungsbonus multipliziert:

$$[CO_2\text{-Emission Altbäude} - CO_2\text{-Emission Ersatzneubau}] \times 25 \text{ Jahre} \times 175\text{€} = \textbf{Fördersumme (€)}$$

Von der Ausschüttungssumme werden etwaige Verkaufserlöse des alten Gebäudes und ggf. des zugehörigen Grundstücks in Abzug gebracht.

3.3. Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung, insbesondere

- Installation von Photovoltaik-Anlagen, optional mit Batteriespeichersystem
- Installation von Solarthermie-Anlagen zur Heizungsunterstützung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Vorlage einer Ertragsprognose in Verbindung mit ausschreibungsfähigen Planungsunterlagen, darin insbesondere Angaben zu

- Größe, Komponenten, Ausrichtung, Standort und Verschattung einer zu installierenden Photovoltaik-Anlage, ggf. Technologie, Leistung und Kapazität des Batteriespeichersystems
- Kollektorfläche, Kollektor- und Speicherkomponenten, Ausrichtung, Standort und Verschattung einer zu installierenden Solarthermie-Anlage

Für Steckersolargeräte (Plug-in-Photovoltaikmodule) genügt eine einfache Wirtschaftlichkeitsberechnung mithilfe eines Steckersolar-Simulators (<https://solar.htw-berlin.de/rechner/stecker-solar-simulator/>).

Förderfähig sind jeweils 40% der Investitionskosten für Photovoltaik-Anlagen, Steckersolargeräte, Batteriespeichersysteme bzw. Solarthermie-Anlagen.

3.4. Planungs- und Beratungsleistungen zu Maßnahmen gem. Ziffer 3.1 bis 3.3, insbesondere

- Planungs- und Beratungsleistungen zur Formulierung und Beurteilung von Maßnahmen sowie Berechnung von Kosten, Einspar- und CO₂-Minderungspotenzialen
- ggf. Beratungsleistungen zur Nutzung staatlicher und kommunaler Förderprogramme, falls diese nicht durch die kreiskirchliche Verwaltung (Klimamanagement) erbracht werden

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Vorlage eines entsprechenden Angebots durch eine*n anerkannte*n Berater*in bzw. Beratungsinstitution.

Förderfähig sind 80% der Leistungen, maximal jedoch 5.000 €.

3.5. Anteilige Abrisskosten bei Komplettabriss im Einzelfall

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme einer Zuschussung ist,

- dass es eine Nachnutzung gibt oder

- der Nachweis, dass Abrisskosten weder einem Nachnutzer anzulasten noch durch etwaige Verkaufserlöse gedeckt sind oder
- dass es zu einer ökologisch wertvollen Nachnutzung von entstehenden Freiflächen kommt.

Insbesondere unter der zuletzt genannten Voraussetzung können im Einzelfall Abrisskosten mit maximal 30.000 € aus Mitteln der Klimafonds bezuschusst werden.

4. Ausschreibungsverfahren

Vor Beginn der vorgesehen Maßnahmen sind für die erforderlichen Arbeiten entsprechende Angebote von zwei Firmen einzuholen. In der Regel ist das kostengünstigere Angebot zu wählen. Abweichungen müssen begründet werden. Der KSV behält sich vor, den Förderbetrag am kostengünstigeren Angebot auszurichten.

5. Förderprüfung

Anträge sind bis zum 28.2. eines jeden Jahres beim KSV einzureichen³ und werden nach einer Vorprüfung durch das vom KSV eingesetzte Gebäudeförderungs-Gremium⁴ an den Klimabeirat weitergeleitet, von diesem daraufhin geprüft und berechnet und dem KSV anschließend mit einer Empfehlung zum Beschluss rückübersandt.

Der Klimabeirat entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen, ob der Antrag den Fördervoraussetzungen (siehe 3.) entspricht. Bei Ablehnung erörtert der Klimabeirat mit dem Antragsteller die Gründe und gibt Gelegenheit zur Anpassung des Förderantrags. Der KSV entscheidet endgültig.

Das Risiko einer etwaigen Maßnahmenumsetzung vor Erhalt einer Förderzusage trägt der jeweilige Antragsteller.

6. Auszahlungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die endgültige Zuweisung der Förderbeträge sind Kostennachweise der ausführenden Fachbetriebe, aus denen die tatsächlich entstandenen Kosten sowie die antrags- und ausschreibungskonforme Maßnahmen-Umsetzung zweifelsfrei hervorgehen.

7. Laufzeit

Die Laufzeit der Förderung durch die Klimapauschale ist an die geltende Gesetzgebung in der Ev. Kirche von Westfalen und insbesondere an die Geltung des Klimaschutzgesetzes (KliSchG) geknüpft.

³ Die Setzung eines Termins pro Jahr wurde u.a. gewählt, um eine Priorisierung der Maßnahmen gemäß VO.KliSchG §2 (3), zu gewährleisten.

⁴ S. die auf der Herbstsynode 2023 beschlossenen Förderrichtlinien zur nachhaltigen Gebäudeentwicklung.